

Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

Klimaschutzfonds

15.07.2026 – 30.06.2027

Zweite Erweiterung des Förderprogramms



Präambel

Mit dem Klimaschutzfonds hat die Stadt Lüdinghausen seit 2024 ein dauerhaftes Förderprogramm aufgelegt. Ziel ist die Unterstützung einer klimafreundlichen Stadtentwicklung. Hierfür sind Investitionen in die Modernisierung von Gebäuden, in moderne Technik und die Umwelt nötig. Auf diese Weise senken Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Unternehmen nicht nur den Ausstoß von Treibhausgasen, sondern werten zugleich ihren Wohnort bzw. ihre Arbeitsumgebung auf. Langfristig können daraus finanzielle Vorteile (durch Kostenersparnis und Energieeffizienz), eine größere Sicherheit (durch Energieerzeugung und -speicherung) und ein angenehmeres Mikroklima (durch Pflanzen) erwachsen. Somit dient der Klimaschutzfonds auch der Zukunft Lüdinghausens, die von den Menschen vor Ort gestaltet wird.

Inhalt

§ 1 Förderzweck	3
§ 2 Art und Umfang der Förderung	3
§ 3 Fördergegenstände	4
§ 4 Zweckbindungsfristen	9
§ 5 Antragsberechtigte	9
§ 6 Antragsvoraussetzungen	9
§ 7 Ablauf des Antragsverfahrens	10
§ 8 Weitere Bestimmungen	11
§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	11
§ 10 Datenschutz	11
§ 11 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn.....	12
Anlage 1: Maßnahmen am Gebäude	
Anlage 2: Gebäudebegrünung	
Anlage 3: Baumpflanzungen.....	
Anlage 4: Naturnahe Gartengestaltung	
Anlage 5: Informationsblatt Datenschutz	

§ 1 Förderzweck

1. Die Stadt Lüdinghausen fördert Klimaschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

1. Es werden Fördergegenstände gemäß § 3 gefördert.
2. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden (s. § 4).
3. Die Förderquoten und Förderbeträge beziehen sich stets auf Bruttokosten. Bei rabattierten Angeboten ist der Originalpreis kenntlich zu machen.
4. Förderanträge können im Zeitraum vom 15.07. – 31.06. gestellt werden.
 - Für Bürgerinnen und Bürger gilt: Ein Antrag pro Haushalt
 - Für Unternehmen und Organisationen gilt: Ein Antrag pro Standort.
5. Doppelförderungen mit anderen Förderprogrammen werden ausgeschlossen.
6. Rückwirkende Förderungen werden ausgeschlossen. Voraussetzung zur Maßnahmenumsetzung (Kauf, Beauftragung, Umsetzung) ist ein elektronischer Bewilligungsbescheid.
Angebote und Kostenschätzungen bleiben davon unberührt.

§ 3 Fördergegenstände

Die Stadt Lüdinghausen fördert über den Klimaschutzfonds folgende Schwerpunkte:



Schwerpunkt 1: **Gebäude**

Maßnahmenpaket: Dämmung, Fensteraustausch, Gebäudebegrünung, Solargründach, Stecker-Solargerät, Speicher für Solarstrom



Schwerpunkt 2: **Gärten**

Maßnahmenpaket: Baumpflanzungen, Baumpflege, Baumgutachten, naturnahe Gartengestaltung

Als Icons in § 3 wurden Designs von Freepik verwendet, die in Teilen verändert wurden



GEBÄUDE

Maßnahme	Förderhöhe und Bedingungen	Förderantrag	Mittelabruf
Dämmung (Anlage 1, allg. Informationen) 1. Außenwand 2. Dach 3. Gebäudekern 4. Kellerdecke 5. Oberste Geschossdecke 6. Unterster Geschossboden	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € • Vorgaben zum Dämmstandard: 1. $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ 2. $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ 3. min. WLK 035 4. $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ 5. $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ 6. $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U = Wärmedurchgangskoeffizient) • Keine Verwendung von Tropenholz	• Angebot Fachunternehmen • Eigentumsnachweis (z. B. Abgaben-, Grundsteuer- oder Gebührenbescheid) ODER Einverständnis Vermieter (formlos) • nur Denkmäler: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde	• Abschlussrechnung • Nachweis des Dämmstandards (z. B. über Rechnung)
Fensteraustausch (Anlage 1, allg. Informationen) 1. Fenster 2. Dachflächenfenster	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € 1. $U_w \leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$ 2. $U_w \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$ U_w = Wärmedurchgangskoeffizient Fenster • Keine Verwendung von Tropenholz	• Angebot Fachunternehmen • Eigentumsnachweis (z. B. Abgaben-, Grundsteuer- oder Gebührenbescheid) ODER Einverständnis Vermieter (formlos)	• Abschlussrechnung • Nachweis des U_w -Werts (z. B. über Rechnung)

Maßnahme	Förderhöhe und Bedingungen	Förderantrag	Mittelabruf
Gebäudebegrünung (Anlage 2, allg. Informationen)	Förderquote: 80 % Maximalsumme: 1.000 €	- Angebot Fachunternehmen ODER Kostenaufstellung für Eigenleistung - Eigentumsnachweis (z. B. Abgaben-, Grundsteuer- oder Gebührenbescheid) ODER Einverständnis Vermieter (formlos) - Foto (vorher) - nur Denkmäler: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde	- Abschlussrechnung - Nachweis begrünte Fläche in m² (z. B. über Rechnung) - Foto (nachher)
1. Dachbegrünung 2. Fassadenbegrünung	1. Magersubstrat mit 6 cm Aufbaustärke 1. Eigenverantwortliche Dichtheitsprüfung 1. & 2. Eigenverantwortliche Statikprüfung 1. & 2. Einsatz mehrjähriger, insektenfreundlicher Pflanzen/Sprossen		
Solargründach (Anlage 2, allg. Informationen) mit Dach-PV oder Stecker-Solargerät möglich; Haupt- oder Nebengebäude	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.500 € - Magersubstrat mit 6 cm Aufbaustärke - Eigenverantwortliche Dichtheitsprüfung - Eigenverantwortliche Statikprüfung - Einsatz mehrjähriger, insektenfreundlicher Pflanzen/Sprossen - Eigenverantwortliche Statikprüfung Kein Kauf von Gebrauchtware	- Angebot(e) Fachunternehmen ODER Kostenaufstellung für Eigenleistung - Eigentumsnachweis (z. B. Abgaben-, Grundsteuer- oder Gebührenbescheid) ODER Einverständnis Vermieter (formlos) - Foto (vorher) - nur Denkmäler: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde	- Abschlussrechnung - Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters - Nachweis begrünte Fläche in m² (z. B. über Rechnung) - Foto (nachher) - Bei Steckersolargeräten: Nachweis Wechselrichterleistung (z. B. über Rechnung)
Stecker-Solargerät „Balkonkraftwerk“ mit oder ohne Speicher	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 500 € - Wechselrichterleistung max. 800 Watt - Kein Kauf von Gebrauchtware	- Angebot Fachunternehmen oder Kostenaufstellung bei Eigenleistung - Eigentumsnachweis (z. B. Abgaben-, Grundsteuer- oder Gebührenbescheid) ODER Einverständnis Vermieter (formlos)	- Abschlussrechnung - Nachweis Wechselrichterleistung (z. B. über Rechnung) - Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters

Speicher für Solarstrom Inkl. Speichererweiterungen	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 500 € Kein Kauf von Gebrauchtware	- Angebot Fachunternehmen oder Kostenaufstellung bei Eigenleistung - Eigentumsnachweis (z. B. Abgaben-, Grundsteuer- oder Gebührenbescheid) ODER - Einverständnis Vermieter (formlos)	- Abschlussrechnung - Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters
---	---	---	---



GÄRTEN

Maßnahme	Förderhöhe und Bedingungen	Förderantrag	Mittelabruf
Baumpflanzungen (Anlage 3 ist verbindlich) Die Bäume werden zum Termin bereitgestellt	Barspende Antragsteller: 15 € je Baum - min. 10 m² durchwurzelbare Fläche - Auswahl von Bäumen und Ablauf gemäß Anlage 3	Keine spezifischen Unterlagen nötig	s. Anlage 3
Baumpflege	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 €	Angebot Fachunternehmen	Abschlussrechnung
Baumgutachten	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 €	Angebot Fachunternehmen	Abschlussrechnung
Naturnahe Gartengestaltung (Anlage 4 ist verbindlich) - Entsiegelung - Versickerungsmulde/-rigole - Zisterne - Gartenteich	Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € Bagatellgrenze: 300 € - Vorgaben aus Anlage 4 sind einzuhalten - Die Maßnahmen 1. – 4. können beliebig kombiniert werden	- Angebot Fachunternehmen ODER Kostenaufstellung für Eigenleistung - Foto(s) der Flächen (vorher)	- Abschlussrechnung(en) - Foto(s) (nachher)

§ 4 Zweckbindungsfristen

1. Erhaltene Fördermittel sind für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Während der Zweckbindungsfrist darf ein Fördergegenstand weder verkauft noch entfernt werden. Bei drohender Gefahr dürfen Fördergegenstände entfernt werden. Die Stadt Lüdinghausen ist im Nachgang zu informieren.
2. Für alle Fördergegenstände außer Baumpflanzungen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Datum der Abschlussrechnung.
3. Für Baumpflanzungen gilt eine Zweckbindungsfrist von zwanzig Jahren ab Datum der Abholung.

§ 5 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind:
 - natürliche Personen die in Lüdinghausen wohnhaft sind
 - natürliche Personen oder juristische Personen mit Eigentumsrechten an Immobilien in Lüdinghausen, wenn die Maßnahme in Bezug zu einem Gebäude oder Grundstück steht
2. Antragstellende, die keine Eigentümer sind, müssen gegebenenfalls das Einverständnis des Eigentümers vorweisen.
3. Es sind ausschließlich Maßnahmen förderfähig, die auf dem Stadtgebiet von Lüdinghausen umgesetzt werden sollen.

§ 6 Antragsvoraussetzungen

1. Die Antragstellung muss durch eine Antragsberechtigte Person im Sinne von § 5 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind von Antragstellenden rechtzeitig einzuholen.
2. Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.
3. Die Anträge werden im Windhundverfahren bearbeitet.

§ 7 Ablauf des Antragsverfahrens

1. Vor Antragstellung sollte beachtet werden, dass die Maßnahmenumsetzung (Kauf, Beauftragung, Umsetzung) erst ab Erhalt eines elektronischen Bewilligungsbescheids erfolgen darf (s. § 2, 6).

Keine Förderung bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn.

2. Der Ablauf des Antragsverfahrens ist untenstehend dargestellt.
Antragsteller haben dabei A. und C. vollständig und rechtzeitig zu erbringen.
Die Stadt Lüdinghausen führt B. und D. durch.

Ablauf	Zeitraumen
A. Stellen des Förderantrags	15.07. bis 30.06.
B. Bewilligung (bzw. Warteliste/Ablehnung)	Nach Prüfung des Förderantrags
C. Umsetzung und Mittelabruf	Innerhalb von 4 Monaten ab Bewilligung
D. Auszahlung	Nach Prüfung des Mittelabrufs

- A. Der **Förderantrag** kann vom 15.07. bis 31.06. über das Onlineformular „Förderantrag“ im digitalen Rathaus gestellt werden. Antragstellende haben die in § 3 geforderten Dokumente zum Förderantrag vollständig einzureichen.

Aus dem eingereichten Angebot oder der Kostenschätzung wird die Fördersumme ermittelt. Antragstellende sind nicht an Angebot oder Kostenschätzung gebunden.

- B. Ein elektronischer **Bewilligungsbescheid** wird bei positiver Prüfung per E-Mail ausgestellt. Im Bewilligungsbescheid ist die Höhe der Fördersumme festgelegt.

Eine nachträgliche Erhöhung bewilligter Fördersummen ist ausgeschlossen, eine nachträgliche Senkung ist, z. B. im Falle niedrigerer tatsächlicher Kosten, möglich. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

- C. Die **Maßnahmenumsetzung** muss innerhalb von vier Monaten ab Erhalt des elektronischen Bewilligungsbescheids erfolgen. Antragstellende haben die in § 3 geforderten Dokumente zum Mittelabruf innerhalb von vier Monaten über das Onlineformular „Mittelabruf“ zu erbringen.

Verzögerungen sind der Stadt Lüdinghausen rechtzeitig mitzuteilen.
In begründeten Fällen, kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

- D. Die **Auszahlung** der bewilligten Fördermittel erfolgt nach vollständig eingegangenem Mittelabruf.

§ 8 Weitere Bestimmungen

1. Es obliegt den Antragstellenden, den vollständigen Mittelabruf innerhalb der Fristen und spätestens bis zum Ende des Förderzeitraums am 30.06. zu erbringen (s. § 7). Dies schließt mögliche Nachforderungen ein.
Bewilligte Förderanträge ohne vollständige Nachweiserbringung verfallen.
2. Das Förderbudget im Klimaschutzfonds verteilt sich zu zwei Dritteln auf den Förderschwerpunkt „Gebäude“ und zu einem Drittel auf den Förderschwerpunkt „Gärten“. Sollten für einen Förderschwerpunkt mehr Förderanträge gestellt werden, als Budget vorhanden ist, wird für diesen eine Warteliste angelegt. Förderanträge auf der Warteliste können nur dann bewilligt werden, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Dies kann durch die Rücknahme bzw. Ungültigkeit bereits bewilligter Förderanträge geschehen. Eine Umverteilung des Förderbudgets zwischen „Gebäuden“ und „Gärten“ kann, unter Berücksichtigung von Anträgen, Budget und Fristen, durch die Stadt Lüdinghausen erwogen werden.

§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

1. Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für den Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 10 Datenschutz

1. Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelempfänger ein, dass die Stadt Lüdinghausen die entsprechenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, zur Bearbeitung von Rückfragen zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Daten werden solange gespeichert, wie es für die Abwicklung des Förderprogramms und gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationspflichten erforderlich ist.
2. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) untenstehend in Anlage 5, sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Lüdinghausen:
<https://www.luedinghausen.de/datenschutz>

§ 11 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

1. Die zweite Erweiterung der Förderrichtlinie tritt ab dem 15.07.2026 in Kraft.
2. Die Förderrichtlinie kann jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen angepasst werden. Es erfolgt eine jährliche Prüfung der Förderschwerpunkte, die entsprechend der aktuellen Themen im Klimaschutz angepasst werden können.

Lüdinghausen, den 15. Juli 2026

gez.

Der Bürgermeister

Anlage 1: Maßnahmen am Gebäude

Informationen und Beratungsangebote

Die Stadt Lüdinghausen stellt kostenlose Informations- und Beratungsangebote rund um Gebäude zur Verfügung. Diese können auf der städtischen Website eingesehen werden.

Eine kostenlose, unverbindliche und unabhängige Beratung zu Photovoltaik, Speicher, E-Mobilität und/oder Wärmepumpe, bietet die ehrenamtliche LH-BürgerSolarBeratung an. Das Beratungsangebot umfasst neben Vor-Ort-Terminen auch Fragen zur Eignung, Dimensionierungen, Wirtschaftlichkeit und Förderung sowie die Begleitung von der Idee bis zur Umsetzung. Eine Beratung kann unter folgendem Link angefragt werden:

<https://lh-buergersolarberatung.de/kontakt/>

Nachwachsende Rohstoffe als Dämmmaterial

Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bei der Dämmung kann sich in vielen Punkten positiv, beispielsweise auf den Schallschutz und das Raumklima auswirken. Weitere Informationen zur Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mediathek.fnr.de/broschuren/bauen/neubau-fur-die-fachagentur-nachwachsende-rohstoffe-e-v.html>

FNR-Liste

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) untersteht dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Die FNR hat eine Übersicht über Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen erstellt, die in den verschiedenen Bereichen der Dämmung Anwendung finden. Es werden außerdem herstellende und vertreibende Betriebe gelistet sowie Informationen zu den einzelnen Produkten dargestellt. Die Liste kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/fuer-verbraucher/produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe>

Anlage 2: Gebäudebegrünung

2.1 Dachbegrünung

Eine fachgerechte Dachbegrünung ermöglicht die Speicherung und den Rückhalt von Wasser auf der überbauten Fläche. Damit kann die Dachbegrünung die durch das Bauwerk verringerte Abflussleistung des Grundstücks abpuffern. Durch die Umsetzung der Maßnahme können daher geringere Abwassergebühren anfallen. Dazu muss die Maßnahme satzungskonform umgesetzt und ein separater Antrag bei der Stadt Lüdinghausen gestellt werden. Die Satzungen der Stadt Lüdinghausen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.luedinghausen.de/rathaus-politik/politik/ortsrecht.html>

Bei der Begrünung eines Dachs muss dessen Statik berücksichtigt werden.

2.2 Fassadenbegrünung

Eine begrünte Fassade kann ein angenehmes Mikroklima fördern, Lärm reduzieren, die Umgebungsluft reinigen und sich positiv auf das persönliche Wohlbefinden auswirken. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die von kostengünstigen und gebäudeverträglichen Rankpflanzen über vor der Fassade aufgestellte Trägersysteme bis hin zu automatisch bewässerten Pflanzmodulen reichen. Moderne Fassadenbegrünungen schützen das Gebäude vor Schäden durch UV-Strahlung, Witterung und Schmutz und können die Dämmleistung geringfügig verbessern.

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/umwelt-haushalt/gruen-statt-grau-mit-begrueung-gegen-die-hitze-113778>

Bei einer Installation von Trägersystemen zur Fassadenbegrünung, müssen die Statik sowie Sicherheitsvorgaben geprüft werden.

2.3 Solargründach

Das Solargründach ist eine moderne Kombination, bei der Photovoltaikanlagen auf einem Gründach errichtet werden. Hohe Temperaturen, z. B. in den Sommermonaten, können die Leistungsfähigkeit der Elektronik und damit die Stromerzeugung von Photovoltaikanlagen senken. In Gründächern gespeichertes Wasser wirkt bei der Verdunstung abkühlend und kann auf diese Weise entgegensteuern. Dadurch ist eine stabilere und größere Stromerzeugung möglich. Die Photovoltaik-Module werfen im Gegenzug Schatten auf das Gründach, wodurch Wasser länger in Substrat und Pflanzen gespeichert bleibt und diese weniger schnell austrocknen.

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/klimaanpassung-solargruendach>

Anlage 3: Baumpflanzungen

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden die beantragten Bäume nach Bewilligung des Förderantrags von der Stadt Lüdinghausen erworben. Dem Antragsteller wird ein Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem beantragte Bäume in Lüdinghausen abgeholt werden können. Die Abholung der Bäume erfolgt gegen eine Barspende in Höhe von 15 € je Baum. Diese Spende wird vollständig an das Biologische Zentrum Kreis Coesfeld weitergeleitet.

Im Rahmen dieses Förderprogramms sind für Baumpflanzungen nur Baumarten aus der untenstehenden Liste zulässig.

Bezeichnung	Baumkrone	Wuchshöhe in Metern
Diverse heimische Obstbäume	Hochstamm	Unterschiedlich
Echte Mehlsbeere (<i>Sorbus aria</i>)	Hochstamm	7 – 10
Eisbeere (<i>Sorbus torminalis</i>)	Hochstamm	10 – 20
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Hochstamm	10 – 15
Hainbuche (<i>Capinus betulus</i>)	Hochstamm	15 – 20
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Hochstamm	Bis 8
Pflaumenblättriger Weißdorn (<i>Crataegus pr. splendens</i>)	Hochstamm	7 – 9
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> 'Emerald Queen')	Hochstamm	10 – 15
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	Hochstamm	20 – 30
Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>)	Hochstamm	15 – 20
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire')	Hochstamm	15 – 20

Anlage 4: Naturnahe Gartengestaltung

4.1 Entsiegelung

Eine versiegelte Fläche, z. B.

- Pflaster-, Kies-, Schotterweg
- Steinterrasse
- Steinmauer
- Stein-, Schotter-, Kiesgarten
- Stellplatzfläche
- Terrasse

wird in eine wasserdurchlässige Grünfläche umgewandelt. Die Fläche muss dazu aufgelockert und vollständig begrünt werden. Tipps unter folgendem Link:

https://www.klimakoffer.nrw/sites/default/files/2024-10/broschuere_entsiegelung_web.pdf

4.2 Versickerungsmulde/-rigole

Versickerungsmulden und Versickerungsrigolen können die lokale Versickerung von Regenwasser verbessern und zur Verdunstung von Wasser beitragen. Durch die Abkopplung vom Mischwassernetz, können Entwässerungsgebühren gesenkt werden. Dazu muss die Maßnahme satzungskonform umgesetzt und ein separater Antrag bei der Stadt Lüdinghausen gestellt werden. Die Satzungen der Stadt Lüdinghausen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.luedinghausen.de/rathaus-politik/politik/ortsrecht.html>

4.3 Zisterne

Eine Zisterne speichert Regenwasser. Voraussetzung für die Anlage einer Zisterne ist die Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung.

4.4 Gartenteich

Ein Gartenteich kann die Umgebung durch Verdunstung kühlen und bestimmten Tierarten als Lebensraum dienen. Befinden sich größere Tiere, z. B. Fische im Wasser, kann dieses auch zur Düngung von Gartenpflanzen genutzt werden.

Anlage 5: Informationsblatt Datenschutz

1. Verantwortliche/r

Stadt Lüdinghausen – Der Bürgermeister
Fachbereich 3 / Klimaschutz
Borg 2
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591 926-334
Fax: 02591 926-309
E-Mail: klimaschutz@stadt-luedinghausen.de
Internet: <https://www.luedinghausen.de/>

2. Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Lüdinghausen – Der Bürgermeister
Borg 2
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591 926-121
Fax: 02591 926-109
E-Mail: datenschutz@stadt-luedinghausen.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. e DSGVO, § 3 DSGVO NRW

5. Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Wenn Sie als antragstellende Person die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.

6. Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten

Stadtkasse der Stadt Lüdinghausen zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Buchhaltung der Stadt Lüdinghausen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung.

7. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist, bzw. der gesetzlichen Vorgaben gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum des Erwerbs bzw. der funktionstüchtigen Fertigstellung.

8. Rechte der Betroffenen

Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
Recht auf Widerruf (Art. 7 DSGVO)
Recht auf Beschwerde bei der zuständigen

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de